

des Giftes stirbt. Das Verhalten, der Krankenschwester ist. u. U. als fahrlässige Tötung zu qualifizieren.

Hat der Tatmittler nicht mit dem im Gesetz bezeichneten Tätervorsatz gehandelt, weil ihm z. B. beim Diebstahl die Absicht gefehlt hat, sich die weggenommene Sache rechtswidrig zuzueignen (vgl. § 242 StGB), oder fehlt ihm die im Gesetz geforderte Täterqualifikation, so kann er wegen Beihilfe zu dem Verbrechen bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat beim Täter die besondere Absicht oder die besondere Tätereigenschaft gekannt hat.

A. ist als Staatsfunktionär zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt. Er veranlaßt den B., in einer solchen Urkunde eine falsche Eintragung vorzunehmen. B., der nicht Staatsfunktionär ist, kann nicht als Täter nach §-348 StGB verurteilt werden. A. hat das Verbrechen in mittelbarer Täterschaft begangen. B. ist wegen Beihilfe zu diesem Urkundendelikt (§§ 348, 49 StGB) zu bestrafen.

B. DIE TEILNAHME

I. Die Anstiftung

1. Begriff der Anstiftung

Anstiftung liegt vor, wenn jemand vorsätzlich einen anderen zu der von diesem vorsätzlich ausgeführten Straftat bestimmt hat. Die Strafbarkeit des Anstifters wird im § 48 StGB gesetzlich geregelt. Unter einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ sind Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im Sinne des § 1 StGB zu verstehen.

Der Anstifter fordert einen anderen auf, vorsätzlich ein Verbrechen auszuführen. Infolge der Handlung des Anstifters entschließt sich der Täter zur Ausführung des Verbrechens. Das Besondere bei der Anstiftung besteht darin, daß der Täter vor der Anstiftungshandlung und vor deren Kenntnisnahme noch nicht zur Verbrechensausführung entschlossen gewesen ist.

Im Unterschied zur mittelbaren Täterschaft bestimmt der Anstifter einen anderen Menschen zur Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens und ist der Angestiftete, der das Verbrechen ausführt, selbst als Täter strafrechtlich verantwortlich.